

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: Bundesrat nimmt Stellung zum JStG 2009

In seiner Sitzung vom 19.9.2008 hat der Bundesrat u.a. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 (BT-Drs. 16/10189) Stellung genommen. Ob der Bundestag den Empfehlungen folgt, wird sich erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren zeigen. Die wichtigsten Anregungen sind:

1. Keine Wiedereinführung des hälftigen Vorsteuerabzugs beim privat genutzten Kfz

Mit deutlichen Worten lehnt der Bundesrat die geplante Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für auch privat genutzte Firmenfahrzeuge auf 50 % ab.

2. Überarbeitung von § 8c KStG

Der durch das UntStRefG 2008 eingeführte § 8c KStG verhindert nach Ansicht des Bundesrates sinnvolle Sanierungen und bekämpft gleichzeitig nicht alle echten Mantelkäufe.

3. Erhöhung des Fördervolumens nach § 35a EStG

Die Länder plädieren für eine Erhöhung des Fördervolumens für Handwerksleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG sowie eine Anhebung des Fördersatzes von 20 % auf 25 %.

4. Kopplung von KSt-Satz und GewSt-Abzug

Der Bundesrat empfiehlt, das Einkommen einer Körperschaft auch nach dem 31.12.2007 einem KSt-Satz von 25 % zu unterwerfen, soweit bei der Ermittlung der Einkünfte Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgezogen worden ist.

5. Erweiterung der Zinsschrankenregelung

Der Bundesrat empfiehlt, dass auch Zinsen, die von inländischen Personengesellschaften an ausländische Mitunternehmer gezahlt werden, in die Zinsschrankenregelung fallen, was bislang nicht der Fall ist (vgl. BMF v. 4.7.2008, DStR 2008, 1427, Rn 19).

6. Begrenzung der begünstigten Besteuerung von Versicherungen

Die Kapitalanlage zu Vorsorgezwecken unterliegt im Mantel einer Lebens- oder Rentenversicherung der begünstigten Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Der Bundesrat empfiehlt, den Begriff der begünstigten Versicherung einzugrenzen und damit zwei Gestaltungen entgegenzuwirken.

7. Kein Fondsprivileg für steueroptimierte Investmentfonds

Der Bundesrat bittet den Bundestag darum, für nach dem 18.9.2008 erworbene Investmentfondsanteile zu regeln, dass künftig die durch Erwerb und Veräußerung bestimmter Wertpapiere erzielten zinsähnlichen Erträge der regulären Besteuerung unterliegen. Hintergrund ist, dass Wertpapiere und Investmentfondsanteile, die vor dem 1.1.2009 angeschafft werden, noch unter § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a.F. (Zwölfmonatsfrist) fallen. (Auszug aus DStR-Aktuell 2008, Heft 40, S. VI, VIII)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember 2008 und Januar 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-Lohnsteuer, SolZ-LSt, USt: 10.12./15.12.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 12.1./15.1. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

3. Einkommensteuer: Abschreibung eines betrieblich genutzten Pkw zwingend bis auf 1 €

Wird ein Pkw betrieblich genutzt, ist dieser zwingend linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von acht Jahren bis auf einen Erinnerungswert von 1 € abzuschreiben. Der ggf. am Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer noch realisierbare Wiederverkaufswert darf nicht als Restwert von der AfA-Bemessungsgrundlage abgezogen werden, um z. B. bei Entnahme die Besteuerung von stillen Reserven zu verhindern. (BFH, Urt. v. 8.4.2008 - VIII R 64/06, NV; Steuer-Telex 2008, S. 663).

4. Einkommensteuer: Abzug von Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats; Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts; Sonderungsverbot

1. Auch Schulgeld für den Besuch eines englischen Internats kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG abziehbar sein.
2. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts gegenüber dem nationalen Recht hat insbesondere zur Folge, dass gemeinschaftsrechtswidrige Vorschriften des nationalen Steuerrechts nicht anzuwenden sind, ohne dass es einer Vorlage an das BVerfG oder den EuGH bedarf (Anwendungsvorrang). (BFH-Urteil vom 17.7.2008 - X R 62/04 - ; StEd 2008, S. 660)

5. Einkommensteuer: Aufwendungen für eine Direktversicherung eines Arbeitnehmerehegatten bei sog. echter Barlohnnumwandlung als Betriebsausgaben

Wird in einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten (ggf. auch zwischen einer Personengesellschaft und dem Ehegatten eines Gesellschafters) ein Teil des bis dahin bestehenden angemessenen Lohnanspruchs in einen Direktversicherungsschutz umgewandelt ohne Veränderung des Arbeitsverhältnisses im Übrigen (sog. echte Barlohnnumwandlung), sind nach dem BFH-Urteil v. 10.6.2008 - VIII R 68/06 die Versicherungsbeiträge betrieblich veranlasst und regelmäßig ohne Prüfung einer sog. Überversorgung als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (gegen BFH-Urteil v. 16.5.1995 - XI R 87/93, BStBl 1995 II S. 873 und in Abgrenzung zu Fällen zusätzlich zum bis dahin bestehenden Lohnanspruch geleisteter Versicherungsbeiträge). (NWB 2008, F. 1, S. 340)

6. Erbschaftsteuer: Ansatz einer Zugewinnausgleichspflichtung mit dem Nennwert; Rechtsverfolgungskosten in Wertfeststellungsverfahren keine erwerbsmindernden Nachlasskosten i.S. des § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG

Der Zugewinnausgleichsforderung, die dem überlebenden Ehegatten, der weder Erbe noch Vermächtnisnehmer geworden ist, zum Ausgleich des Zugewinns beim Tode des anderen Ehegatten zusteht, entspricht beim Erben eine Nachlassverbindlichkeit in der Form einer Erblässerschuld, die bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs mit ihrem Nennwert abzuziehen ist. (BFH-Urteil v. 1.7.2008 - II R 71/06 - ; StEd 2008, S. 664)

7. Erbschaftsteuer: Bewertung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes belegtem Vermögen und Berechnung der Erbschaftsteuer

Nach Abstimmung mit den für Bewertung und Erbschaftsteuer zuständigen Vertretern der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wird zum Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 17.1.2008, Az. - C-256/06 -, wie folgt Stellung genommen:

Der EuGH hatte über die Vorlage des BFH vom 11.4.2006, Az. - II R 35/05 - (BStBl II 2006, 627), zu entscheiden. Das Gericht sieht in der Bewertung von in anderen Mitgliedsstaaten belegtem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen mit dem gemeinen Wert nach § 31 BewG gegenüber der Bewertung von inländischem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen nach §§ 140 ff. BewG eine nach Art. 73b Abs. 1 des EG-Vertrages (EGV) verbotene Beschränkung des freien Kapitalverkehrs. Auch die Begrenzung des Anwendungsbereiches des § 13a ErbStG auf inländisches Vermögen steht nach Ansicht des Gerichts im Widerspruch zu Art. 73b Abs. 1 EGV.

Das Urteil ist auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Gegenstand der Entscheidung war zwar nur das land- und forstwirtschaftliche Vermögen. Die Grundsätze des Urteils sind jedoch auf in anderen Mitgliedsstaaten belegenes Betriebsvermögen und Grundvermögen sowie auf Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten anzuwenden.

Solches Auslandsvermögen ist nicht mehr mit dem gemeinen Wert anzusetzen, sondern mit dem vergleichbaren Wert, der sich nach den Bewertungsvorschriften für Inlandsvermögen ergäbe. Die Steuerbegünstigungen der §§ 13a und 19a ErbStG sind ggf. entsprechend zu gewähren. Bei fehlender Datenlage (Bodenrichtwerte, Ertragsmesszahl u.ä.) ist der Steuerwert im Wege einer sachgerechten Schätzung unter Berücksichtigung der Vermögensart und der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles zu ermitteln. (OFD Frankfurt am Main, Vfg. v. 28.8.2008; StEd 2008, S. 670).

8. Umwandlungsrecht: Sacheinlage in KG als Veräußerungsgeschäft; Teilbetriebsfiktion im Umwandlungssteuerrecht; Realisierung stiller Reserven bei Überführung von Wirtschaftsgütern in ausländische Betriebsstätte: Aufgabe der sog. Theorie der finalen Entnahme

1. Die Einbringung eines Wirtschaftsguts als Sacheinlage in eine KG ist ertragsteuerrechtlich auch insoweit als Veräußerungsgeschäft anzusehen, als ein Teil des Einbringungswerts in eine Kapitalrücklage eingestellt worden ist (entgegen BMF-Schr. v. 26.11.2004, BStBl I 2004, 1190).
2. Die das gesamte Nennkapital umfassende Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist kein Teilbetrieb i.S. von § 24 Abs. 1 UmwStG 1995. Die Fiktion des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist nicht entsprechend anwendbar (entgegen BMF-Schr. v. 16.6.1978, BStBl I 1978, 235, Tz. 81; v. 25.3.1998, BStBl I 1998, 268, Tz. 24.03.).
3. Die Überführung eines Einzelwirtschaftsguts aus einem inländischen Stammhaus in eine ausländische (hier: österreichische) Betriebsstätte führte im Zeitraum vor Inkrafttreten des § 6 Abs. 5 EStG 1997 durch das StEntlG 1999/2000/2002 auch dann nicht zur sofortigen Gewinnrealisation, wenn die ausländischen Betriebsstättegewinne aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung im Inland freigestellt waren (Änderung der Rechtsprechung: Aufgabe der sog. Theorie der finalen Entnahme). Das gilt auch für die Einbringung einer Sacheinlage durch eine Personengesellschaft in eine Tochter-Personengesellschaft. (BFH-Urteil v. 17.7.2008 - I R 77/06 - ; StEd 2008, S. 659)

9. Körperschaftsteuer: Beurteilung von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Auslandsdividenden

Nach der Rechtsprechung des EuGH und des BFH ist die Fiktion des § 8b Abs. 5 KStG bzw. des § 8b Abs. 7 KStG in den bis einschließlich 2003 geltenden Fassungen europarechtswidrig, soweit Finanzierungsaufwendungen einer in einem Mitgliedsstaat unbeschränkt steuerpflichtigen Muttergesellschaft für den Erwerb von Beteiligungen an einer Tochtergesellschaft steuerlich nicht abzugsfähig sind, wenn und soweit diese Aufwendungen auf steuerfreie Dividenden von einer in einem anderen EU-/EWR-Staat ansässigen Enkelgesellschaft entfallen. Aufgrund dieser Rechtsprechung hat die Verwaltung zur steuerlichen Behandlung von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Dividenden, die von EU-/EWR-Gesellschaften ausgeschüttet worden sind, umfassend Stellung genommen.

Die danach geltenden Besteuerungsgrundsätze werden in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst.

Veranlagungszeitraum	Behandlung von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Dividenden aus Beteiligungen an Gesellschaften, die ansässig sind		
	in EU-/EWR-Staaten	im Inland	in übrigen Staaten
1993 - 1998	in voller Höhe abziehbar § 3c EStG ist nicht anzuwenden	in voller Höhe abziehbar	nicht abziehbar § 3c EStG ist anzuwenden
1999 - 2000/ 2001	in voller Höhe abziehbar das pauschale Abzugsverbot des § 8b Abs. 7 bzw. Abs. 5 KStG a. F. ist nicht anzuwenden § 3c EStG ist nicht anzuwenden	in voller Höhe abziehbar	5 % der Einnahmen sind nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 KStG a. F.)
2001 (2002) - 2003	tatsächliche BA < 5 % der Einnahmen: § 3c Abs. 1 EStG ist anzuwenden tatsächliche BA ≥ 5 % der Einnahmen: 5 % der Einnahmen sind nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 KStG a. F.)	nicht abziehbar § 3c Abs. 1 EStG ist anzuwenden	5 % der Einnahmen sind nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 KStG a. F.).
ab 2004	5 % der Einnahmen sind nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 KStG)	5 % der Einnahmen sind nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 KStG)	5 % der Einnahmen sind nicht abziehbar (§ 8b Abs. 5 KStG)

Die vorstehenden Grundsätze gelten für EU-/EWR-Gesellschaften, sofern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die ausschüttende EU-/EWR-Gesellschaft ihren Sitz und ihren Ort der Geschäftsleitung hat, Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen. Dies ist derzeit der Fall bei den Mitgliedsstaaten der EU sowie Island und Norwegen, nicht jedoch bei Liechtenstein. (BMF-Schr. v. 30.9.2008; Steuer-Telex 2008, S. 668)

